



ZEICHENERKLÄRUNG

NACH PLANZEICHENVERORDNUNG

- Baugrenze (Bauplatz) § 9 (1) Ziff. 2 BBauG
- Straßenverkehrsfläche
- öffentliche Parkfläche
- öffentliche Grünflächen Friedhof
- private Grünflächen Grabeland (privat genutzte Kleingartenfläche)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 (7) BBauG

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- empfohlene Grundstücksgrenze
- Flurgrenze
- Abgrenzung der Wege
- Abgrenzung der Grabfelder
- Anzahl der Wahlgräber
- Anzahl der Reihengräber
- Ruhebanke
- Sichtflächen außerhalb des Geltungsbereichs

ÜBERSICHT



RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), insbesondere die §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10, 11, 12, 30, 33 und 125.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) sowie die DIN 18003.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanZVO B1) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) sowie die Anlage zur PlanZVO 1981 und die DIN 18003.
- § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 123 Abs. 5 der Landesbauordnung (LBAuO) für Rheinland-Pfalz vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 264).
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 264); insbesondere die §§ 17 bis 24 und 123.
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 264); insbesondere die §§ 3, 5, 6 und 17.
- Landesgesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (LPLG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36); insbesondere die §§ 3, 5, 6 und 17.
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281); insbesondere wie §§ 41 und 50.
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und Pflegegesetz DSchPlG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159).

TEXTFESTSETZUNGEN

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- ZWECKBESTIMMUNG UND ART DER NUTZUNG (§ 9 (1) BBauG)**
Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes werden:
1. öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Friedhof" und
2. private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Grabeland (privat genutzte Kleingartenflächen)" nach § 9 (1) Nr. 15 BBauG festgesetzt.
 - ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BBauG)**
Auf den privat genutzten Grünflächen ist je Gartengrundstück eine Gartenlaube als zweckgebundene bauliche Anlage zulässig. Diese sind innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen zu errichten und dürfen eine Baumasse von 30 cm nicht überschreiten.
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (4) BBauG I.V.M. § 123 (1) NR. 1 LBAuO)**
Die Außenflächen der baulichen Anlagen sollen in naturbelassenem Holz ausgeführt werden.
Schutzanstriche, die die natürliche Struktur des Holzes nicht verändern, sind zulässig.
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden nur geneigte Dachformen - ausgenommen Pultdächer - zugelassen.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) NR. 25a BBauG)**
Auf der öffentlichen Grünfläche (Friedhof) sind an den entsprechend festgesetzten Stellen Pflanzungen mit Bäumen und Sträuchern auszuführen.
Die Pflanzung der Sträucher soll in Form einer freiwachsenden Hecke erfolgen.
Es sollen vorwiegend heimische Laubgehölze verwendet werden.

Auf den privaten Gartenflächen sind innerhalb der umgrenzten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern je begonnener 10 m² anteiliger Fläche mindestens 2 heimische Laubsträucher oder -blüme zu pflanzen.

VERFAHRENSVERMERKE

KATASTERVERMERK
Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzpunkten und Beschränkungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

AUFSTELLUNG
Der Stadt-Ortsgemeinderat hat am 17.03.1984 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde gem. § 2 (1) BBauG am 26.05.1983 bekanntgemacht.

OFFENLAGE
Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2a (6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 28.09.1984 bis 29.10.1984 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 20.09.1984 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Stadt-Ortsgemeinderat der Stadt Kirchberg hat am 15.11.1984 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

GENEHMIGUNG
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises am 2. Sep. 1985 genehmigt.

BEKANNTMACHUNG
Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung der Kreisverwaltung vom 02. Sep. 1985 ist am 10. Okt. 1985 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden in der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg / Hunsrück von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich bekanntgemacht.

PLANUNGSBÜRO H. KARST
BERATENDER INGENIEUR
5401 NÖRTERSHAUSEN TEL. 02605/2551

BEBAUUNGSPLAN
„FRIEDHOFSERWEITERUNG“
DER STADT KIRCHBERG

ENTWURF: K. Karst
DATUM: Sep. 1984
BEARBEITUNG: K. Karst
MASSTAB: 1:500